

Grundsätze zur Verwendung von Freien Mitteln («Überschussbeteiligung»)

1. Ausgangslage und Absicht

Aufgrund der steigenden Lebenserwartung sowie der tiefen Marktzinssätze und der damit verbundenen Reduktion des Rendite-Potentials auf dem Vorsorgevermögen der Raiffeisen Pensionskasse Genossenschaft (Pensionskasse) werden die Umwandlungssätze der Pensionskasse zwischen dem Jahr 2010 und 2023 von 7,00 % schrittweise auf 5,00 % (Alter 65) reduziert.

Gleichzeitig haben die aktiven Versicherten durch einen Zinsverzicht (die Netto-Anlagerendite der Pensionskasse war höher als die Verzinsung der Altersguthaben) dazu beigetragen, dass der Deckungsgrad der Pensionskasse nach dem Fall in die Unterdeckung im Jahr 2008 bis zum Zeitpunkt der Einführung der vorliegenden **Grundsätze zur Verwendung von Freien Mitteln (= Überschussbeteiligung)** wieder angestiegen ist.

Aus Sicht der Pensionskasse ist die Reduktion der Zinsgarantie im Umwandlungssatz und den Bewertungsgrundlagen (technischer Zins; Sterblichkeitsannahmen) eine wichtige und notwendige Massnahme zur langfristigen finanziellen Stabilisierung der Pensionskasse.

Für den Fall, dass die Anlageerträge deutlich höher ausfallen als in den technischen Grundlagen angenommen wird, braucht es eine klare und nachvollziehbare Strategie, wie die aktiven Versicherten sowie die bestehenden und zukünftigen Altersrentner an Überschüssen der Pensionskasse beteiligt werden sollen.

Kern der Überschussbeteiligung ist die regelbasierte Weitergabe eines Teils der Freien Mittel in der Pensionskasse an die aktiven Versicherten und an die legitimierten Altersrentner und Alters-Witwenrentner. Insbesondere sollen dabei folgende zwei Fairness-Überlegungen umgesetzt werden:

- 1) Die Alters- und Alters-Witwenrentner der Pensionskasse sind bzgl. Umwandlungssatz keine homogene Gruppe. Die verschiedenen Umwandlungssatz-Generationen erhalten von der Pensionskasse unterschiedliche, lebenslängliche Zinsgarantien, welche in der Überschussbeteiligung adäquat berücksichtigt werden müssen.
- 2) Trotz tiefer Sollrendite können aufgrund von Börsenkorrekturen auch zukünftig von den aktiven Versicherten Zinsverzicht für die Erhöhung des Deckungsgrades verlangt werden. Die Zinsverzicht in der Aktivzeit zukünftiger Rentnergenerationen sollen angemessen berücksichtigt werden.

Die vorliegenden Grundsätze regeln und beschreiben die Rahmenbedingungen und die Umsetzung der Überschussbeteiligung.

2. Voraussetzung & Höhe der Beteiligung

Die Pensionskasse muss gemäss **Zwischenabschluss per 31. Oktober des Betrachtungsjahres (= Berechnungstichtag)** über Freie Mittel verfügen.

Basis für die Berechnung des zu verteilenden Betrags sind 80 % der Freien Mittel am Berechnungstichtag.

3. Beteiligungsmechanismus

Sind nach dem Berechnungstichtag die Bedingungen für eine Überschussbeteiligung gegeben, erfolgt die Weitergabe von Freien Mitteln in der Form einer einmaligen Zusatzverzinsung an die per 31. Dezember des Betrachtungsjahres versicherten Aktiven und legitimierten Rentenbezüger.

▪ Bestimmung der Höhe des Zusatzzinses

Formel:

$$\frac{\text{Total Beteiligung (Freie Mittel} \times 80\%)}{\text{Total Guthaben Aktive 31.10.} + \text{Total Deckungskapital legitimierte Rentner}}$$

Der Zusatzzins ist gleich der Höhe der Beteiligung, dividiert durch die Summe der Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der legitimierten Rentenbezüger, wobei das Resultat auf das nächste Zehntelprozent aufgerundet wird. Der Zusatzzins wird im Verlaufe des Novembers auf Basis des Zwischenabschlusses per 31. Oktober festgelegt. Liegt der berechnete Zusatzzins unter 0,50 %, erfolgt keine Überschussbeteiligung.

Beispielberechnung Höhe des Zusatzzinses:

- Höhe der Beteiligung: CHF 25 Mio. (Freie Mittel x 80 %)
- Vorsorgekapital Aktive: CHF 1'900 Mio.
- Vorsorgekapital legitimierte Rentenbezüger: CHF 150 Mio.
- ➔ Zusatzzins: 1,30 % ($25 / 2'050 = 1,22\%$; aufrunden auf 1,30 %)

▪ Zuweisung an die aktiven Versicherten

Alle per Jahresende bzw. Stichtag der Jahresrechnung versicherten Aktiven (inkl. Austritte und Pensionierungen per Jahresende) erhalten den Zusatzzins zusätzlich zur ordentlichen, reglementarischen Verzinsung ihres Altersguthabens gutgeschrieben.

Beispielberechnung aktive Versicherte:

- Entscheid Verwaltungsrat Pensionskasse: Verzinsung der Altersguthaben mit 2,00 % (analog technischem Zins ab 2023)
- Zusatzzins gemäss «Überschussbeteiligung»: 1,30 %
- ➔ Gesamtverzinsung: 3,30 %

▪ Zuweisung an die Rentenbezüger

Die **legitimierten Rentenbezüger** (vgl. unten) erhalten den Zusatzzins auf ihrem individuellen, versicherungstechnischen Deckungskapital in Form einer einmaligen Zusatzzahlung im Verlaufe des zweiten Quartals nach dem Jahresabschluss. In der Jahresrechnung werden die zu verteilenden Mittel an die legitimierten Rentenbezüger in Form einer technischen Rückstellung ausgewiesen.

Legitimierter Rentenbezüger: Legitimiert für eine Zusatzverzinsung sind sämtliche Bezüger einer Altersrente oder Alters-Witwenrente, deren Zinsbarometer (=kumuliertes Zinsergebnis) per Berechnungsstichtag positiv ist. Alle anderen Rentenbezüger sind – in diesem Betrachtungsjahr – nicht legitimiert, eine Zusatzverzinsung zu erhalten.

4. Der Zinsbarometer

Der Zinsbarometer eines Bezügers einer Altersrente oder Alters-Witwenrente hält fest, ob die Netto-Anlagerendite der Pensionskasse auf dem Vorsorgekapital des Rentenbezügers innerhalb des Betrachtungszeitraums grösser oder kleiner war als die Zinsleistung an den Rentenbezüger. Ein positiver Wert des Zinsbarometers bedeutet, dass die PK in der Summe eine höhere Netto-Anlagerendite auf dem Vorsorgekapital erwirtschaftet hat, als der Rentenbezüger in Form von Zinsleistung «erhalten» hat. Ein positiver Zinsbarometer-Wert eines Pensionierungsjahrgangs legitimiert Rentenbezüger zum Erhalt des Zusatzzinses, ein negativer Zinsbarometer-Wert schliesst die Zusatzverzinsung des Rentenbezügers im entsprechenden Verteiljahr aus.

▪ **Berechnung des Zinsbarometers**

Der Zinsbarometer-Wert per Berechnungstichtag für einen bestimmten Pensionierungsjahrgang wird anhand folgender Formel berechnet:

- Netto-Anlagerenditen Pensionskasse 5 Jahre Aktivzeit*
- *Verzinsung der Altersguthaben 5 Jahre Aktivzeit (inkl. Zusatzzinsen)*
- + *Netto-Anlagerenditen Pensionskasse Pensionierungsjahrgang bis zum Berechnungstichtag*
- *(Zinsgarantie Pensionierungsjahrgang x Anzahl Rentnerjahre)*

- 1) Summe der Netto-Anlagerenditen, welche die Pensionskasse während der letzten 5 Jahre der Aktivzeit des entsprechenden Pensionierungsjahrgangs erwirtschaftet hat;
- 2) abzüglich der Summe der Zinssätze, mit welchen die Pensionskasse während der letzten 5 Jahre der Aktivzeit des Pensionierungsjahrgangs die Altersguthaben verzinst hat (inkl. allfälliger Zusatzzinsen);
- 3) zuzüglich der Summe der Netto-Anlagerenditen, welche die Pensionskasse während der Rentnerzeit des Pensionierungsjahrgangs bis zum Berechnungstichtag erwirtschaftet hat;
- 4) abzüglich des im Umwandlungssatz impliziten Zinses (so genannte Zinsgarantie, siehe Abschnitt 5, Rahmenbedingungen), welcher bei der Pensionierung des jeweiligen Pensionierungsjahrgangs verwendet wurde, multipliziert mit der Anzahl Rentnerjahre.

5. Rahmenbedingungen

▪ **Startjahr für Zinsbarometer**

Startjahr für die Berechnung des Zinsbarometers ist 2005, da ab diesem Jahr alle notwendigen Daten zur Verfügung stehen (Einführungsjahr von FER26).

▪ **Aktiven- bzw. Rentnerjahre**

Das Pensionierungsjahr wird jeweils zur Hälfte als Aktivenjahr und zur Hälfte als Rentnerjahr gezählt.

▪ **Zinsgarantie**

Der Experte für die berufliche Vorsorge berechnet die Zinsgarantie anhand der für jedes Pensionierungsjahr gewährten Umwandlungssätze sowie der im jeweiligen Jahr aktuellen versicherungstechnischen Grundlagen (Generationentafeln). Unter Berücksichtigung des Männer- bzw. Frauenanteils resultiert eine gewichtete Zinsgarantie pro Pensionierungsjahr.

▪ **Höhe der Beteiligung**

Es werden jeweils 80% der vorhandenen Freien Mittel verwendet, um allfällige Börsenkorrekturen zwischen dem Berechnungstichtag 31. Oktober und dem Jahresabschluss abfedern zu können.

6. Auftrag & Gültigkeit

▪ **Beschluss**

Mit dem Beschluss der Delegiertenversammlung der Pensionskasse vom 22. Juni 2018 zur Annahme der Überschussbeteiligung wird die regelbasierte Verwendung der Freien Mittel gemäss den vorliegenden Grundsätzen eingeführt. Über die weitere Verwendung der im Jahresabschluss verbleibenden Freien Mittel entscheidet gemäss Statuten weiterhin die Delegiertenversammlung auf Antrag des Verwaltungsrats.

▪ **Umsetzung**

Der Verwaltungsrat der Pensionskasse setzt die durch die Delegiertenversammlung festgelegte Überschussbeteiligung um und informiert die Versicherten und Delegierten in angemessener und nachvollziehbarer Art und Weise.

▪ **Änderung**

Die Delegiertenversammlung kann die Grundsätze der Überschussbeteiligung mittels Traktandierung eines Änderungsantrags und entsprechender Abstimmung anlässlich einer Delegiertenversammlung mit dem absoluten Mehr der Stimmen anpassen.